



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Allensbach am Bodensee/Zürich

www.wagner-vereinsrecht.com

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aus: Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Rn. 142 ff.

a) Kategorien

Rechte werden grundsätzlich in drei Kategorien unterschieden:

(a) Die Rechte auf Teilhabe bzw. Mitverwaltungs- und Organschaftsrechte, also z.B. das Stimmrecht so-wie das aktive und passive Wahlrecht. Hinzu kommen die (b) Rechte auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins, also Vorteils- oder Wertrechte bzw. werthaltige Rechte. Sie umfassen aber auch (c) Informationsrechte, also ein Auskunftsrecht über Angelegenheiten des Vereins, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt werden kann. Der Begriff des Auskunftsrechts ist dabei weit auszulegen. Hinzu kommen Einsichtsrechte wie das Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden sowie in Einzelfällen in die Mitgliederliste.

b) Statusänderungen

Immer noch umstritten sind Fragen der (nachträglichen) Änderung, Einschränkung oder der völligen Entziehbarkeit von Mitgliedschaftsrechten, die zuvor bereits eingeräumt worden waren. Übrig bleibt ein nicht entziehbarer Kernbereich von Mitgliedsrechten, die im weitesten Sinne Schutzrechte darstellen. Die gesetzliche Regelung des § 35 BGB betrifft lediglich die Sonderrechte, die nur über einen Beschluß der Mitgliederversammlung einschränkbar sind. Unter

Sonderrechten wird hierbei eine „auf der Mitgliedschaft beruhende, über die allgemeine Stellung der Mitgliedschaft hinausreichende Rechtsposition“ verstanden, die notwendigerweise eine satzungsgemäße Grundlage haben muß.

c) Schutzrechte

Schutzrechte sind vor allem das Recht, gem. § 39 BGB aus dem Verein jederzeit auszutreten, wobei die Austrittmodalitäten gem. § 39 Abs. 2 BGB durch Satzungsbestimmung innerhalb gewisser Grenzen gestaltbar ist; die Satzungsautonomie ist daher in diesen Punkten stark beschränkt. Letztlich kann die Vereinsautonomie den Interessen der Mitglieder im Rahmen einer Gesamtabwägung im Einzelfall vorgehen.

Auch das Recht einer Minderheit zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gehört zu den Schutzrechten, was sich auch darin widerspiegelt, daß deren gerichtliche Durchsetzung gesetzlich vorgesehen ist, § 39 Abs. 2 BGB. Die gesetzliche Regelung des § 37 Abs. 1 BGB kommt nur (subsidiär) dann zum Zuge, wenn die Satzung selbst keine andere Bestimmung enthält. Damit geht das BGB in seinem Schutz für Minderheiten in privatrechtlichen Organisationen relativ weit, zumal das BVerfG (für den Bundestag) den Schutz „effektiver Opposition“ zwar betont hat, ein Absenken bestehender Quoren jedoch abgelehnt hat.

Auch die Rechte auf gleichmäßige Behandlung sowie die Beachtung der Treuepflichten des Vereins gegenüber dem Mitglied sind als Schutzrechte zu qualifizieren. Die Treuepflicht erzeugt insbesondere Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf schützenswerte Belange der Mitglieder. Vorstandsmitglieder unterliegen einer gesteigerten organschaftlichen Treuepflicht.

d) Differenzierungen

Da Grundrechte (hier der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG) nicht unmittelbar in Vereinen gelten, ist Art. 3 GG auch nicht direkt anwendbar. Dennoch ist prinzipiell Gleiches gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln. Im Vereinsrecht gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder, durch den die Organisationsgewalt des Vereins eine allgemeine Beschränkung erfährt, so daß ein Mitglied in gleichliegenden Fällen nicht ohne sachlichen Grund schlechter behandelt werden darf als andere Mitglieder.

Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Vereinsmitglieder ist ein allgemeiner Rechtssatz für privatrechtliche Personenzusammenschlüsse. Er folgt aus der Mitgliedschaft und insbesondere aus der Treuepflicht, welche der Vereinigung ihren Mitgliedern gegenüber obliegt. Gesetzlich normiert ist der Anspruch in § 53 a AktG, § 21 Abs. 1 VAG (vgl. auch § 10 Abs. 2 Nr. 1 PartG). Bei politischen Parteien ist der Anspruch weitergehend als bei Vereinen ohne politische Zielsetzung.

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Zum Riesenberg 4, D-78476 Allensbach am Bodensee

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com